Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 8 (1935-1936)

Heft: 5

Buchbesprechung: Zeitschriftenschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Als weitere Bände werden bald erscheinen: Band 3, Der Bankbetrieb und die Effektenbörse, von Prof. Dr. E. Gsell und Prof. Dr. Walter Kolatschek †, Band 4: Der Industriebetrieb, von Prof. Dr. S. Huber. Wir wollen hoffen, daß später auch der für die Schweiz so wichtige Versicherungsbetrieb seine gesonderte Behandlung erfährt.

Das Gesamtwerk bildet die unentbehrliche Grundlage für den betriebswirtschaftlichen Unterricht an schweizerischen Handelsschulen und wird wohl rasch das allgemeine Lehrmittel werden.

Dr. *E. Wolfer.*

Edition der Schweizer Bilderchronik des Benedikt Tschachtlan. Druck und Verlag Roto-Sadag, Genf, und Gebr. Künzli, A.-G., Zürich.

Die große Nachfrage nach der Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling, die anläßlich des Zentenariums von Luzern herausgegeben wurde, hat gezeigt, daß im Schweizerlande noch ein lebhaftes Interesse vorhanden ist für vaterländische Geschichte. Besonders dann, wenn sie sich in so ausdruckgewaltiger Form darbietet, wie dies bei den frühen schweizerischen Bilderchroniken und ihren kraftvollen Illustrationen der Fall ist.

Die graphische Kunstanstalt Roto-Sadag A.-G. in Genf hat es deshalb unternommen, gemeinsam mit der Verlagsfirma Gebrüder Künzli A.-G. in Zürich in einer Reihe „Schweizer Buchmalerei" weitere Werke solchen allgemeinen Interesses herauszugeben. Die wissenschaftliche Leitung der Reihe liegt in den Händen von Dr. Paul *Hilber* in Luzern, dem Initianten und Mitbearbeiter der Schillingedition. Diesmal haben sich Herausgeber und Verleger auf ein Werk geeinigt, das vor allem deshalb der Wiedergabe würdig ist, weil es das erste bekannte Zeugnis schweizerischer Chronikillustration darstellt. Es ist dies die *Tschachtlan-Dittlingersche Berner Chronik* aus dem Jahre 1470. Der 1000 Seiten starke Band ist heute, nach etlichen Wanderungen im Schweizerlande herum, im Besitz der Zentralbibliothek Zürich, deren Direktion mit großem Entgegenkommen die Herausgabe des Werkes ermöglichte.

Textlich umfaßt die Chronik die Zeit von der Gründung der Stadt Bern bis zum Beginn der Burgunderkriege. Die Herausgeber haben allerdings auf die Edition des Textes verzichtet, da sich dieser als eine Überarbeitung der Berner Stadtchronik von Justinger im ersten Teil und der Fründschen Chronik des alten Zürichkrieges im zweiten Teil erweist. Da die beiden Chroniken bereits gedruckt sind, erübrigt sich eine Wiedergabe des Textes. Dagegen sind die 232 Illustrationen dieser Berner Chronik von bedeutendem Wert für die Geschichte der schweizerischen Buchmalerei und von hervorragender Bedeutung für die Kulturgeschichte unseres Landes. Deshalb wurden in der Edition sämtliche Bilder der Chronik wiedergegeben in der Größe des Originals. Den farbigen Grundgehalt dieser Illustrationen, die alle einer Hand anzugehören scheinen, werden 32 Tafeln in Farbentiefdruck ausweisen, während der Rest der Bilder in vorzüglichem einfarbigen Platintiefdruck wiedergegeben wird.

Die Bilderwelt dieser Chronik illustriert die Geschichte der jungen Eidgenossenschaft bis zum Zeitpunkt der Burgunderkriege in einer überaus anschaulichen, naiv erzählenden Art. Noch zahlreicher als bei Schilling lassen sich stillbeobachtete Genremotive aus dem Alltag und aus dem Kriegsleben herauslesen.

Zum Unterschied von Schillings Luzerner Chronik herrscht hier mehr graphischer Sinn, während dort die alte Miniaturmalerei noch einmal zur Blüte kommt. Diese graphische Erzählerlust wird zum Dokument für die Waffengeschichte, für topographisches Erleben jener Städte und Landschaften und zum sprechenden Zeugnis des Lebens unserer Ahnen. Als Bernerchronik berücksichtigt sie naturgemäß die Frühgeschichte der Zähringerstadt und deren Beziehungen zum benachbarten Freiburg und zu Savoyen. Die Benützung Fründs aber läßt das Hauptinteresse der Chronik im zweiten Teil abgleiten zur eidgenössischen Geschichte im alten Zürichkrieg. Hier wird die Bilderdokumentation viel eingehender, als sie beim Luzerner Schilling der Fall war, dessen Tendenz eben daraufhin ging, sein eigenes Erleben der Burgunderkriege und des Schwabenkrieges in den Vordergrund seiner Darstellung zu rücken.

Durch die Herausgabe der Luzerner Chronik war das letzte bedeutsame Glied in der Reihe der farbigen Chronikillustration zur Würdigung des Druckes gelangt. Mit der Edition Tschachtlan soll nun der Frühpunkt der schweizerischen Chronikillustration, der Ausgangspunkt dieser so eigenwilligen Kunstfreude der alten Schweizer Allgemeingut der Geschichts- und Kunstfreunde unseres Landes werden.

Die wissenschaftliche Bearbeitung der Edition lag in bewährten Händen. Dr. Hans Bloesch, Direktor der Stadtbibliothek Bern würdigt den kulturgeschichtlichen Gehalt der Bilder. Dr. Ludwig Forrer, Verwalter der Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich untersucht den Text und die Geschichte der Handschaft. Dr. Robert Durrer, Staatsarchivar, schrieb das Vorwort. Der Autor der Reihe „Schweizer Buchmalerei", Dr. Paul Hilber in Luzern, gab den kunsthistorischen Kommentar, in dem die Zusammenhänge mit den übrigen Bilderchroniken nachgewiesen werden. *

Zeitschriftenschau

Vorbemerkung: Die „Zeitschriftenschau" wird in Zukunft weniger Gewicht darauf legen, durch Berücksichtigung möglichst vieler Publikationen statistische Zwecke zu erfüllen. Vielmehr wird es Sinn der Zeitschriftenschau sein, den SER-Lesern, die wohl kaum Zeit und Muße haben dürften, alle in Frage kommenden Periodica zu studieren, auf besonders interessante Beiträge hinzuweisen und diese durch auszugsweise Wiedergabe zu direkter Kenntnis zu bringen. *L.*

Das Augustheft der **„Neue Schweizer Rundschau"** (Redaktion: Dr. Walter Meier, Zürich) veröffentlicht neben einem sehr originellen, zeitgemäßen Aufsatz Charles Borgerauds über „Niklaus von der Flüe und das schweizerische Vaterland", eine Abhandlung von Dr. Leo Weisz: *„Wann wurde der erste Schweizerbund geschlossen?"* Die Forschungsergebnisse und Hypothesen des verdienten Historikers sind geeignet, auf die Anfänge der Eidgenossenschaft ein völlig neues Licht zu werfen. Wir reproduzieren nachfolgend die einführenden Darlegungen, die sozusagen die Exposition des Problems enthalten, und den zusammenfassenden Schlußabschnitt VI der Weisz'schen Abhandlung:

„Als am 1. August 1291 auf Bitte (ad petitionem) der Talgemeinden von Uri, Schwyz und Nidwalden der gegenwärtig in Schwyz aufbewahrte lateinische Bundesbrief ausgefertigt wurde, da betonte man mit besonderem Nachdruck, daß diese Urkunde einen vorhergehenden älteren, mit Eid bekräftigten Bundesvertrag zu erneuern berufen war (antiquam confederationis formam iuramento vallatam, presentibus innovando). Von diesem älteren Bund der Eidgenossen wissen wir weiter nichts. Aus diesem Grunde wurde der jüngere Bundesbrief von 1291, gelegentlich seines sechshundertjährigen Ausfertigungs-Gedenktages 1891, bis auf weiteres und bis zum Auffinden der ältesten Bundesurkunde, zum Geburtsschein der Eidgenossenschaft gemacht, und 1899 offiziell für ihre Gründungsurkunde erklärt. Damit brach man mit der jahrhundertealten eidgenössischen Tradition, die den Anfang des eigene politische Ziele verfolgenden, sich dem Hause Habsburg bewußt widersetzenden Bundes, in die Tage nach dem Siege von Morgarten

setzte und ihre Staatsgründungs-Urkunde in dem am 9. Dezember 1315 in Brunnen, zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden (also neben Nidwalden auch Obwalden) für ewige Zeiten abgeschlossenen und tatsächlich nie mehr veränderten, noch erneuerten, deutschsprachigen Bundesbrief verehrte, das heißt den Bundesbrief, den die Eidgenossen nachweisbar selbst ausfertigten, und der den ewigen Bund von 1291 nicht nur nicht ausdrücklich erneuerte, sondern nicht einmal erwähnte. Einfach darum, weil 1315 ein neuer Bund, zwischen anderen Parteien und mit anderen Zielsetzungen als 1291, entstanden war, ein Bund, zu welchem der Anstoß von unten, aus dem Volke kam, und eben darum in der Muttersprache der Talgemeinden, deutsch, und nicht in dem ihnen fremden Latein, abgefaßt wurde.

Statt den tieferen Gründen dieser uralten Tradition nachzugehen, wurde sie dem älteren Pergament des Bundesbriefes von 1291 zum Opfer gebracht, und weil der darin bezeugte noch ältere Bund nicht zum Vorschein kommen wollte, versuchte man seine Existenz, nach anfänglichen Schwankungen, überhaupt wegzudeuteln, beziehungsweise ihn zu einem mündlichen Abkommen zu machen und die Berichte der Tradition, die durchwegs mit 1315 verbunden waren, rückwärts zu schieben und zu 1291 in Beziehung zu bringen, um so der zeitlichen Priorität des Bundesbriefes von 1291 auch das politische Gewicht beizugesellen. Den Anstrengungen, die man in dieser Richtung machte, blieb bisher jeder wissenschaftliche Erfolg versagt, und die Forschung, die nicht müde wurde, für den 1. August 1291 die traditionelle Bedeutung von 1315 zu reklamieren, geriet zwischen dem noch immer unbekannten älteren Bund der Eidgenossen und dem ‚entwerteten' Widerstandsbund von 1315, auf ein totes Geleise, auf welchem sie nicht mehr vorwärts kommt.

Aus dieser Sackgasse führt zweifellos nur dann ein Ausweg, wenn es gelingt, den älteren Bund, auf den sich der Bundesbrief von 1291 ausdrücklich beruft, näher zu umschreiben und seinen Abschluß zeitlich zu fixieren. Dann wird sich auch erweisen, ob die vor 1315 geschlossenen älteren Bünde mit der Gründung der Eidgenossenschaft ursächlich zusammenhängen, oder ob die Tradition mit der Behauptung recht behält, daß der Kern des späteren Staatenbundes, die Eidgenossenschaft, im Jahre 1315 gegründet wurde. (Tatsächlich nennt der Bund von 1291 die Verbündeten Mitschwörende (coniurati, conspirati), während der Bund von 1315 sie erstmals und bewußt Eidgenossen nennt und bei dieser Bezeichnung blieb es bis auf den heutigen Tag.)

So dürfen wir nun nicht müde werden, selbst auf die Gefahr hin, daß wir uns irren, den Ausweg aus dieser peinlichen und sterilen Situation immer wieder zu suchen, bis wir ‚schlußendlich' ins Freie kommen, wo sich die Rätsel der Entstehung der Eidgenossenschaft restlos lösen werden.

Zusammenfassung:

Unsere Untersuchungen ergaben, daß der älteste Bund der Innerschweiz höchstwahrscheinlich im September des Jahres 1281, auf Veranlassung des Königs Rudolf von Habsburg, auf zehn Jahre geschlossen wurde, um den Landfrieden in den Seitentälern des für das Reich besonders wichtigen Luzernersees wirksam handhaben zu können. Welche Bedeutung den Talschaften schon damals im internationalen Verkehr zukam, geht deutlich aus folgendem Fall hervor. König Rudolf weilte Anfang März 1283 in Luzern. Was er dort ordnete, erzählt uns seine Verkündigung vom 30. März, die er an die Kaufleute in Italien, Romaniola, Tuscien, Sizilien, Apulien, Calabrien, Terra di Lavoro, Sardien und anderen, die nordwärts Messen besuchen, richtete und in welcher er bekanntgab, daß ‚weil wiederholte Klagen über Beraubungen zu ihm gedrungen sind, er nun zu den Marken von Alemanien und Burgund gekommen, alle Edlen und Reichsgetreuen, welche bis ... zu den Alpen das Geleit vom Reiche tragen, vor sich gefordert' und verfügt habe, daß jeder derselben in seinem Bezirk den Kaufleuten und anderen Durchreisenden gegen gebührenden Zoll das Geleit zu erteilen und im Fall einer Beraubung Schadenersatz zu leisten habe. Dies einzuhalten haben sich alle (also auch die Verbündeten, beziehungsweise ihre Geleitherren) bestimmt verbürgt. Auch das gehörte zur Handhabung des Landfriedens.

Am 1. August 1291 wurde dieser erste Bundesvertrag von einem Teil der alten Verbündeten aus eigenem Antrieb, dem der Landvogt höchst wahrscheinlich nachgeholfen hatte, für ewig erneuert, um im Lande Ruhe und Ordnung dauernd zu erhalten.

Der Bund vom 9. Dezember 1315 stellt, neben dem alten Ziel, ein neues auf. Neben Ruhe und Ordnung soll nun auch die von Habsburg und ihrem Anhang schwer bedrohte politische Freiheit (in der Form der unmittelbaren Abhängigkeit vom Reichsoberhaupt) aus allen Kräften verteidigt und für alle Zeiten gesichert werden.

Der Kampf um dieses Ziel, der nach der Festsetzung der Habsburger auf dem kaiserlichen Throne schließlich zur Trennung der Eidgenossenschaft vom Reiche führte, soll an Hand von bisher unverwertetem, zum größten Teil noch gänzlich unbekanntem Quellenmaterial, anderweitig neu beleuchtet werden. Auch dabei wird es sich erweisen, daß die alte Tradition in grundsätzlichen Aussagen in weitgehendem Maße Wahrheit vermittelte.

Zu erörtern bleibt nur noch die Frage der Bundesfeier. Sie bedarf keiner umständlichen Abklärung, da aus den obigen Ergebnissen klar hervorgeht, daß der Bundesbrief von 1315, der dem Bund der Eidgenossen erstmals staatlich-politische Ziele setzte, ohne jenen, am 1. August 1291 geschlossenen Bund, der das Ordnungsprinzip nach einer zehnjährigen Erprobung für ewige Zeiten zum Fundamente der drei Gemeinwesen am Gestade des Luzernersees machte, niemals hätte entstehen können, wie er ja auch den Sieg am Morgarten durch das Zusammenhalten der Verbündeten erst eigentlich möglich machte. So kann und darf die Schweiz in der Zukunft mit stolzerem Bewußtsein denn je am 1. August den Geburtstag jener Eidgenossenschaft feiern, die sich für alle Zeiten die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gelobte und sich zu diesem primären Ziele Satzungen gab, die, ‚weil sie zum gemeinen Wohle weise geordnet wurden, mit der Hülfe Gottes, ewiglich dauern sollten'. Darin unterscheidet sich der Landfriedensbund von 1291 von allen anderen Ordnungsbünden der Weltgeschichte, die samt und sonders befristet waren, wie jener erste Bund von 1281, und demzufolge nirgends zur moralischen Basis staatbildender Kräfte dienen konnten, wie dies einzig und allein in der Schweiz der Fall war.

Die bisher übliche Begründung der Bundesfeier erfährt allerdings durch das Hervorgucken des ältesten Bundes eine wesentliche Korrektur. Der Beigeschmack des Revolutionären, des Umstürzlerischen, der diesem Tage von Romantikern unbegründet angehängt worden ist, hat nunmehr einer höheren Weihe den Platz zu räumen. Nicht an geheime Verschwörung, an Aufruhr und Revolution soll das gemeineidgenössische Festgeläute am Abend des 1. August erinnern, sondern an den Tag, an welchem die alten Eidgenossen sich entschlossen und verpflichtet haben, untereinander auf Willkür und Faustrecht für alle Zeiten zu verzichten, Mißhelligkeiten durch die Einsichtigsten der Länder schlichten zu lassen, dem Schiedsspruch mit Nachdruck Geltung zu verschaffen und sich ‚gegenseitig beizustehen, mit Hilfe, mit Rat und mit gutem Willen, gegen alle und einen jeden, der ihnen und einem der ihrigen irgendwelche Gewalt, Belästigung oder Unbill antun wollte'."

Im **St. Galler Tagblatt** vom 25. Juli 1935 veröffentlicht der S.R.-Mitarbeiter in einem Artikel „*Grundsätzliches über den Arbeitsdienst*" u. a. Vorschläge, die uns der Prüfung wert erscheinen:

„Es sei einem Teilnehmer, der in mehreren Arbeitsdiensten gestanden hat, erlaubt, sich über die Idee und die Ziele des Arbeitsdienstes zu verbreiten. Zeigt doch die rasche Entwicklung und die gute Besetzung der Lager, daß es einem Bedürfnis der Jugend entspricht, zu arbeiten. In der ganzen Schweiz wurden 70 Arbeitsdienste durchgeführt und mit 2500 Jugendlichen ausgefüllt. Allein 350 Freiwillige konnten in 10 Lagern zur Behebung der Unwetterschäden vom 9. September 1934 in der Innerschweiz eingesetzt werden.

Wer soll Aufnahme finden im Arbeitslager? Die jugendlichen Arbeitslosen. Ja, aber bis zu welcher Altersgrenze darf der Begriff jugendlich gesteckt werden? Ich finde, mit dem dreißigsten Lebensjahre sollte man den Eintritt begrenzen. Häufig konnte oder mußte ich die Beobachtung machen, daß die älteren Semester, die über diesen Zeitabschnitt hinausgetreten waren, sich nicht mehr so recht in die geistige Sphäre der meistens viel jüngeren Kameraden einleben konnten und dieser Umstand sich dann störend auf die Lagergemeinschaft ausgewirkt hat. *Es sollten Arbeitsdienste für ältere Arbeitslose geschaffen* und den Bejahrteren die Möglichkeit geboten werden, unter ihresgleichen eine Lagergemeinschaft zu gründen.

Neben der Arbeitszeit gibt es auch noch eine *Freizeit.* Wie soll diese gestaltet werden? Soll man die jungen Leute einfach ihren Gedankengängen überlassen? Nein, hier ersteht für die Leitung des Arbeitsdienstes eine ebenso wichtige Aufgabe, wie sie die Führung und Überwachung der Arbeit darstellt. Die Freizeit soll dem Sinn des Arbeitsdienstes entsprechen. Es käme also vor allem berufliche Weiterbildung in Frage. Aber wie steht es mit den Ungelernten, die das Gros in den Lagern ausmachen? Wohl räumt der Bundesbeschluß vom 15. Juni 1935 das Recht ein, wöchentlich 12 Stunden von der Arbeitszeit zu ernsthafter Berufsbildung zu verwenden. Ergänzung der Schulkenntnisse und Allgemeinbildung sind auf die Schlechtwetterperiode und auf die Freizeit zu verlegen. Frage: hätten es nicht gerade die Ungelernten am nötigsten, daß man ihre lückenhaften Kenntnisse ergänzt? Sehr zu begrüßen wären *Vorträge*, die von den Spitzen der *Berufs- und Arbeitgeberverbände* in den Arbeitsdiensten zu halten wären. Es würde damit ein Dreifaches erreicht: Bereicherung der Fachkenntnisse, Kontakt mit den Arbeitgebern, Beseitigung von falschen Vorurteilen auf beiden Seiten."

Im **„Berner Schulblatt"** (Nr. 13) wird über eine öffentliche *Aussprache*-Veranstaltung unter dem Motto „*Schule und Leben*" referiert.

Die Aussprache fand statt zwischen Vertretern des Gewerbes, des Handels und der Industrie einerseits und der städtischen Lehrerschaft andrerseits. Mehr in der Mitte zwischen jener anklagenden und dieser angeschuldigten Seite standen die Vertreter der Berufsberatung und der Jugendfürsorge, die, mit beiden im Zusammenhang, die Jugend beim Übergang von der Schule ins praktische Leben richtig zu leiten bestrebt sind. Auch die kantonalen und städtischen Schulbehörden haben der Aussprache beigewohnt, wenn auch nicht in das Für und Wider eingegriffen.

Für die Kritik an der Schule hatten die betreffenden Herren Leitsätze ausgearbeitet, so daß für die Aussprache nur noch die nähere Begründung dazu zu geben war.

Die Kritik an der Schule betonte einmütig die *Wichtigkeit grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen.* Ein besorgniserregendes Sinken des Ansehens der Primarschule und wachsende Erbitterung gegen sie in Gewerbekreisen wurden durch den Mangel an solchen Kenntnissen und Fertigkeiten begründet. Zwar befürwortete man keineswegs eine einseitige Pflege technischer Fertigkeiten, noch eine vorzugsweise Bildung der Verstandeskräfte, sondern verlangte daneben auch Ausbildung der Gemüts- und Willenskräfte, Entwicklung der Handgeschicklichkeit und körperliche Ausbildung.

In der ebenso offenen wie mutigen gegenseitigen Aussprache kamen u. a. die Lehrplanforderungen, Übertrittsfrage in die Mittelschule, Zeugnisse, Berufsberatung zur Behandlung. Solche Aussprachen sind sicher geeignet, das Zusammenwirken zwischen Schule und Berufsleben enger, die Schule selbst lebensnaher zu gestalten. Den Veranstaltern dieser Berner-Aussprache, die unter dem Zeichen der „Berner Schulwarte" stand, ist der der wohl nicht immer angenehmen, aber zweifellos für Schule, Lehrerschaft und Volk verdienstlichen Initiative zu gratulieren.

Die **„Schweizer Schule"** (Olten) befaßt sich in Nr. 13 vom 1. Juli mit dem Thema „*Krise und Kritik*". In einem Aufruf, der manchen typischen Alltagsgewohnheiten, man möchte fast „Krisen-Laster" sagen, zu Leibe rückt, schreibt E. Kaufmann u. a.:

„Krise und Kritik sind stammverwandte Wörter. Das eine bezeichnet die Lage der Dinge, das andere die Einstellung der Menschen. Und nur diese ist wirklich in der Gewalt der Menschen; sie ist eine Sache der Vernunft und des Willens. Kein Einzelmensch, und auch nicht ein einzelnes Volk, vermag eine vertrackte Weltlage zu ändern. Da hilft kein Brüten und kein Wüten. Jede ehrliche Anstrengung zur Besserung der Lage ist alles Lobes wert; indessen wirkliche Besserung ist nur zu erhoffen vom verständigen und gutwilligen Zusammenwirken aller führenden Völker. Es wäre nun gewiß gegen alle menschliche und bürgerliche Würde, sich beständig in zügelloser Kritik zu ergehen und gegen alles Bestehende blindlings zu toben. Nie ist der Mensch souveräner und würdevoller, als wenn er in Not und Bedrängnis Überlegung und Mut bewahrt. Darin zeigt sich geistige Überlegenheit. Bei manchen Gelegenheiten bis zur Stunde hat das Schweizervolk Beispiele dieser Überlegenheit gegeben; und nicht zuletzt darauf gründet seine internationale Achtung.

Alles das ist zur Stunde von besonderer erzieherischer Bedeutung, und Eltern wie Lehrer sollten es ernstlich überlegen. Unser junges Geschlecht wächst allem Anschein nach keiner rosigen Zukunft entgegen; es wird viel gesunden Sinn und guten Mut nötig haben, um sie in etwas zu meistern. Die Ungunst der Zeit wird das Volk von morgen vielleicht um so härter berühren, wenn seiner Kindheit verhältnismäßig bessere Tage beschieden waren und darum unbewußt die Anschauung sich bilden konnte, ‚Swiss Prosperity' sei eine Selbstverständlichkeit. Noch heute verspüren wir etwas von den ‚fetten Jahren'; aber die ‚mageren Jahre' sind bereits über uns gekommen. Unsere Jugend wäre nun wirklich zu bedauern, wenn sie auf dem Wege in eine schwere Zukunft vom Eltern- und Schulhaus als erzieherisches Rüstzeug hauptsächlich die Kritisiersucht mitbekommen würde. Wer heute in Gegenwart der Jugend, mit oder ohne Anlaß, alle und alles verflucht und verdammt, der sündigt am werdenden Volke, und die naturgegebenen oder amtlichen Erzieherrechte sollten ihm entzogen werden. Leider gibt es außerhalb des Hauses und der Schule nur allzu viele berufsmäßige und besoldete Verhetzer der Jugend und des Volkes. Im weiteren Lebensraum wird die Jugend nur zu bald auch auf jene Menschenart stoßen, von der man den Eindruck erhält, sie sei von der Geburt ab mit saurer Milch genährt worden. Wir haben solche Jammerfiguren in unseren eigenen Reihen; auch vor ihrem Einfluß müssen wir das heranwachsende Geschlecht zu bewahren versuchen. Die Welt, in der wir leben, mahnt alle Erzieher, aber namentlich Eltern und Lehrer, das Jungvolk auf eine würdige Geisteshaltung im Kampf ums Dasein vorzubereiten.

Lange bevor Baldwin zum dritten Male britischer Premier wurde, hat er eine Radio-Rede an die Nation gehalten. Wir sollten uns wundern, wenn einige ihrer Sätze nicht auch von echten Schweizern verstanden würden. Baldwin sagt da so drollig und trocken:

‚Kein Volk murrt mehr als wir Engländer. – Ich selber murre jeden Tag, aber trotzdem zerquäle ich mich nicht, sondern bleibe heiter. – So ist's mit dem englischen Volke. Das ganze Volk murrt, aber es zerquält sich nicht. – Je schwieriger die Zeiten sind, um so heiterer sind wir. – Wir fühlen uns inmitten von Schwierigkeiten niemals niedergeschlagen. – Und wir können lachen; ja, wir können über uns selber lachen. – Das Lachen ist eine der größten Gaben Gottes, und mit einem herzlichen Lachen ist weder Gemeinheit noch Grobheit vereinbar."

Die **Schweiz. Lehrerzeitung** (Nr. 31) gibt Kenntnis vom Wechsel innerhalb der Redaktion der „Schweizer Erziehungs-Rundschau", indessen ist die Mitteilung der Schweiz. Lehrerzeitung dahin zu berichtigen, daß die Neugestaltung der Redaktion *auf Initiative des Herausgebers* der SER erfolgte.